

Satzung des Vereins „Lebensraum Otter e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lebensraum Otter e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Otter.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabeordnung, insbesondere die Erhaltung und der Schutz und die ökologische Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets Otterberg und der Landschaft rund um Otter.

2. Der Verein setzt sich dafür aktiv gegen den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im genannten Landschaftsschutzgebiet und der umgebenden Landschaft ein, sofern diese die natürlichen Gegebenheiten, das Landschaftsbild sowie die Tier- und/oder die Pflanzenwelt beeinträchtigen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 AO).

4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung zur Bedeutung des Landschaftsschutzes
- Stellungnahmen und Einwände sowie Klagen/Widersprüche/Einsprüche gegen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die den Bau von Windkraftanlagen im Schutzgebiet und der umgebenden Landschaft betreffen. Hierfür können externe Experten (z.B. Rechtsanwälte, Naturschutzexperten) hinzugezogen werden.
- Organisation von Informationsveranstaltungen, Protestaktionen und Petitionen
- Zusammenarbeit mit anderen Umwelt- und Naturschutzorganisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dies kann auch durch Email oder über die Internetseite des Vereins (www.lebensraum-otter.de) erfolgen. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (Brief, Email oder weitere elektronische Möglichkeiten) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Vereinsbeiträge

- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Es ist von den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (inklusive Email) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

7. Der Verein eröffnet nach seiner Eintragung ins Vereinsregister ein Vereinskonto auf den Namen des Vereins. Das Vereinskonto wird ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

8. Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto sind der/die Vorsitzende des Vereins und der/die Schatzmeister/in. Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

9. Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, dem Vorstand in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Quartal) über den Stand des Vereinsvermögens zu berichten. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

10. Das Vereinskonto ist auf Guthabenbasis zu führen. Der Verein darf keine Kredite aufnehmen. Bei Unregelmäßigkeiten im Zahlungsverkehr ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

11. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung soweit solche durch eine Behörde oder das Gericht (insbesondere das Registergericht und das Finanzamt) gefordert werden, allein vorzunehmen. Er hat auf der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den Natur- und Umweltschutz.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Otter, 26.11.2024

Unterschriften der Gründungsmitglieder